



Stadt Wien

ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das  
 Bundesministerium für Arbeit,  
 Soziales und Konsumentenschutz

Amt der Wiener Landesregierung

**Magistratsdirektion der Stadt Wien**  
**Geschäftsbereich Recht**  
**Verfassungsdienst**  
 Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
 1082 Wien  
 Tel.: +43 1 4000 82302  
 Fax: +43 1 4000 99 82310  
[post@md-v.wien.gv.at](mailto:post@md-v.wien.gv.at)  
[www.wien.at](http://www.wien.at)

MDR-VD - 215/12

Wien, 3. April 2012

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
 mit dem das Arbeitskräfte-  
 überlassungsgesetz, das Land-  
 arbeitsgesetz 1984, das Arbeits-  
 verfassungsgesetz, das Arbeits-  
 vertragsrechts-Anpassungsgesetz,  
 das ArbeitnehmerInnenschutz-  
 gesetz und das Ausländerbe-  
 schäftigungsgesetz geändert werden;  
 Begutachtung;  
 Stellungnahme

zu BMASK-433.001/0001-VI/AMR/1/2012

Zu dem mit Schreiben vom 21. Februar 2012 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Das Land Wien begrüßt die dem Entwurf zu Grunde liegende Intention der verstärkten Gleichstellung der überlassenen Arbeitskraft mit den Arbeitskräften im Beschäftigerbetrieb sowie die verstärkte Gleichstellung der aus dem Ausland überlassenen Arbeitskraft mit den im Inland überlassenen Arbeitskräften aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes.

#### Zu den geplanten Änderungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes im Detail:

##### Zu § 10 Abs. 1:

Die Zusammenfassung des dritten und vierten Satzes wird angeregt, da diese sich nur durch die Ergänzung der Wortfolge „oder auf Grund sonstiger verbindlicher Bestimmun-

gen allgemeiner Art, die im Beschäftigerbetrieb gelten, gebührende“ unterscheiden. Diese Ergänzung kann auch bereits im dritten Satz vorgenommen werden und würde so die Lesbarkeit und Verständlichkeit dieses Absatzes wesentlich erleichtern.

#### Zu § 11 Abs. 1:

Der detaillierter ausgestaltete Mindestinhalt der Vereinbarung zwischen Arbeitskraft und Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber entspricht grundsätzlich der bereits seit Jahren praktizierten Überprüfungstätigkeit des Landes Wien und wird daher begrüßt. Jedoch wird durch die nunmehr beabsichtigte Präzisierung und Neuformulierung dieser Bestimmung eine erhöhte Handhabe gegen Verstöße (nämlich diese als solche aufzuzeigen und allenfalls auch dagegen verwaltungsstrafrechtlich vorzugehen) gegeben sein.

#### Zu § 11 Abs. 2 Z 7 (vgl. auch § 8 Abs. 3 Z 3 des Entwurfes):

Der Regelungsinhalt dieser Bestimmung ist nicht verständlich. Ob hier eine „Ablöse“ für ein früheres Dienstverhältnis oder für die Beendigung der Beschäftigungslosigkeit oder anderes gemeint ist, ist nicht klar ableitbar. Insofern bedarf diese Bestimmung einer Präzisierung.

#### Zu § 12 Abs. 6:

Es stellt sich die Frage, in welcher Art und Weise die Mitteilungspflicht des Überlassers an die überlassene Arbeitskraft erfüllt wird. Die Schriftlichkeit ist nicht normiert, was befürchten lässt, dass viele Überlasser diese ihnen nun obliegende Pflicht nicht erfüllen werden, aber die mündlich erfolgte - von der Behörde nicht nachprüfbare - Mitteilung behaupten werden. In Verbindung mit der vorgesehenen Straflosigkeit der Unterlassung dieser Information erscheint diese neue Verpflichtung des Überlassers unüberprüfbar und wenig effektiv.

#### Zu § 12a:

Auch hier stellt sich die Frage, in welcher Art und Weise der Beschäftiger seiner Informationspflicht an den Überlasser nachzukommen hat. Da die Unterlassung dieser Pflicht mit Strafe bedroht ist, sollte eine detailliertere Regelung (etwa nachweisliche In-

formation durch den Beschäftiger mit der Pflicht der Dokumentation durch den Überlasser) eine Überprüfbarkeit und allfällige Feststellung eines für ein Verwaltungsstrafverfahren hinreichend konkreten Sachverhalts durch die Behörde ermöglichen.

#### Zu § 13 Abs. 2:

Unter § 13 Abs. 2 Z 1 ist im Sinne des Staatsbürgerschaftsgesetzes der Begriff „Staatsbürger“ zu kurz gefasst. Laut § 2 Staatsbürgerschaftsgesetz wird unter Staatsbürgerschaft die Staatsbürgerschaft der Republik Österreich verstanden. Alle anderen Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, gelten als Fremde. Hier wäre es für die eindeutige Klassifizierung erforderlich, zum Begriff „Staatsbürgerschaft“ den Begriff „Staatsangehörigkeit“ hinzuzufügen.

#### Zu § 13 Abs. 2, Abs. 4 und § 17 Abs. 3:

Unter § 13 Abs. 2 Z 1, § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 Z 3 wird im Gesetzestext-Entwurf die Übermittlung der Sozialversicherungsnummern der überlassenen Personen gefordert. Gemäß § 13 Abs. 8 gilt dies auch für aus dem Europäischen Wirtschaftsraum überlassene Arbeitskräfte, und gemäß § 17 Abs. 7, sofern für die überlassene Arbeitskraft in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht. Hier stellt sich die Frage, ob und wie in diesen Fällen die Sozialversicherungsnummern des jeweiligen Herkunftslandes aufzuzeichnen und zu übermitteln sind.

#### Zu § 13 Abs. 4:

Unter § 13 Abs. 4 Z 2 sollte festgelegt werden, dass auch der „Name und Anschrift des Beschäftigers“ an das BMASK zu übermitteln ist, damit eine Statistik für Leiharbeitskräfte nach der ÖNACE-Klassifikation aufgebaut werden kann. Nur so wird sichergestellt, dass die geplante Sonderstatistik für Leiharbeitskräfte nicht nur auf die Klassifikation der Interessensverbände bzw. der Fachverbandsstatistik der Wirtschaftskammer abgebildet wird (AKUPAVweb, Kollektivvertrag), sondern auch auf die ÖNACE-Klassifikation der Statistik Austria. Dies ist erforderlich, um in Zukunft einen Vergleich der Entwicklung bei den Leiharbeitskräften mit der Entwicklung bei den unselbstständig Beschäftigten zu ermöglichen.

Die Stichtagserhebung gemäß § 13 Abs. 4 (alt) stellte bereits bisher auf Grund der seitens des BMASK erlassmäßig geregelten Vorgangsweise einen erheblichen Verwaltungsaufwand für die Gewerbebehörde dar. Durch die nun geplante quartalsmäßige Erhebung der überlassenen Arbeitskräfte würde bei Beibehaltung der bisherigen Vorgangsweise eine Vervierfachung des Verwaltungsaufwandes entstehen, der aus Sicht des Landes Wien nicht zu vertreten ist.

Auf Grund des Ersetzens der Wortfolge „zuständige Gewerbebehörde“ durch die Wortfolge „das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz“ als zuständigen Adressaten für die Quartalsübermittlung ist allerdings davon auszugehen, dass in Zukunft die Bundesländer mit den (Quartals)Erhebungen nicht mehr befasst sind.

Die Normierung der Nichtübermittlung der Daten als Straftatbestand (§ 13 Abs. 5) lässt den einzig vertretbaren Schluss zu, dass eine vorherige schriftliche Aufforderung aller Unternehmen zur Meldung durch die Gewerbebehörde sowie die Möglichkeit einer Nachfristsetzung nicht mehr notwendig erscheint und ist. Diese Annahme wird auch dadurch untermauert, dass nunmehr das BMASK ein geeignetes Unternehmen auch mit der Durchführung (und nicht nur wie bisher mit der Überprüfung und Auswertung der Ergebnisse) beauftragen kann. Das Land Wien geht daher davon aus, an der quartalsweisen Durchführung der Erhebungen nicht mehr beteiligt zu sein.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Sonja Nussgruber

Mag. Andrea Mader  
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer

4. MA 63  
(zur Zl. MA 63 - 2783/2012)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen